Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 62 (1979)

Heft: 9

Artikel: Loblied auf ein Dorf

Autor: Bossart, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Loblied auf ein Dorf

Ich sehe nur Tiere mit frommen Gesichtern. Sie jagen im Finstern mit russigen Lichtern. Und kommt es, dass einer den andern ertappt, wird sogleich das Buch der Moral aufgeklappt.

Denn, ach, ihre Tugend besteht aus Verboten! Sie züchten Gemüse mit leeren Schoten. Sie fürchten des Samens gestaltende Kraft, der fröhlich sein Blattwerk sich selber erschafft.

Sie stutzen die Zweige mit stumpfen Scheren, den lichtwärt'gen Trieben das Wachstum zu wehren. Sie leugnen des Geistes bezwingende Macht, der jegliches Leben zum Wirken entfacht.

O, frommes Gesindel, des Teufels Braten, er schmort in der Pfanne der fehlenden Taten! Was nützt den Gescheiten das bleischwere Wissen, wenn sie die Schenkel von Dirnen küssen?

«Mein Hänschen ist anders!» Man kennt das Gebet! Auch er hat die Kolik der falschen Diät! O, sie sind Meister der Unschuldslügen! Wer lehrte dein Söhnchen, so fromm zu betrügen?

Adolf Bossart

Die Religionen in den Verfassungen

Da in der Schweiz in absehbarer Zeit eine Totalrevision der Bundesverfassung erfolgen soll, und auch bereits von einer Expertenkommission ein Entwurf unterbreitet wurde, beginnt nun in verschiedenen Bevölkerungskreisen eine Diskussion über diesen Entwurf. Während von Arbeitnehmerseite und Umweltschützern der Entwurf als freiheitlich und fortschrittlich begrüsst wurde, wird er von Unternehmern oder zumindest von deren Organisationen als zu freiheitlich abgelehnt, denn die Ewiggestrigen sterben bekanntlich nicht aus...

Wir als Freidenker müssen uns Gedanken machen, ob die volle Glaubens- und Geistesfreiheit auch in der kommenden neuen Verfassung garantiert ist, da kirchliche Kreise (gleich welcher Konfession) versuchen werden, erneut ihre Vorrechte zu verankern. Wie es mit der Glaubens- und Religionsfreiheit in den Verfassungen der uns umgebenen Ländern geregelt ist, vermittelt uns ein Studium der Artikel, die Religions- und Glaubensfragen behandeln.

Beginnen wir mit der Schweiz: In der jetzigen Verfassung wird volle Glaubens- und Religionsfreiheit gewährt. Dass diese Freiheit von einigen Sekten zu ihrem Vorteil skrupellos ausgenutzt wird, steht auf einem anderen Blatt. In der Verfassung hat sogar der Bund das Recht einzugreifen, wenn kirchliche Stellen sich anmassen sollten, Rechte der Bürger in irgendeiner Weise zu schmälern. Auch kann der Bund geeignete Massnahmen treffen, sollten einzelne Religionsgemeinschaften miteinander in Streit geraten.

- In der Bundesrepublik Deutschland gewährt das «Grundgesetz» ebenfalls volle Religions- und Glaubensfreiheit. Ebenfalls heisst es, dass keiner wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Ferner besagt ein Artikel, dass die Erziehungsberechtigten bestimmen können, ob ihr Kind am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. (Dass gerade in ländlichen Gegenden Eltern es scheuen, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden, besteht in der Furcht, in irgendeiner Form Schaden zu erleiden).
- In der französischen Verfassung von 1958 ist zwar festgehalten, dass Kirche und Staat formell getrennt sind, aber sie betont auch die Achtung, die der Staat einem jeden Glauben entgegenbringt.
- In der italienischen Verfassung ist zwar keine ausdrückliche Berufung auf Gott zu finden, aber dafür im Lateranvertrag und im Konkordat (beide abgeschlossen mit dem Vatikan) um so mehr. Alle Vergünstigungen, die in diesen Verträgen der katholischen Kirche gewährt wurden, werden vom Staat garantiert.
- Spanien hat zwar nach seiner neuesten Verfassung, die vor einiger Zeit vom Volk gutgeheissen wurde, die starre Form der katholischen Staatsreligion gelockert. Andersgläubige werden nicht mehr wie früher verfolgt, aber die katholische Kirche hat wenige von ihren Machtbefugnissen verloren.
- Portugal kennt zwar in der Verfassung eine Trennung von Kirche und Staat, aber in den Konkordatsverträgen mit der katholischen Kirche sind soviele Vergünstigungen enthalten, dass ein Widerspruch besteht.
- Irland, das ja eine überwiegend katholische Bevölkerung hat, gewährt dem Katholizismus alle nur erdenklichen Vorrechte, lässt aber andererseits auch den protestantischen Glaubensbekenntnissen einige Freiheiten. Irland, das Jahrhunderte lang von England unterdrückt wurde, wollte nicht in der gleichen Weise religiöse Minderheiten unterdrücken.